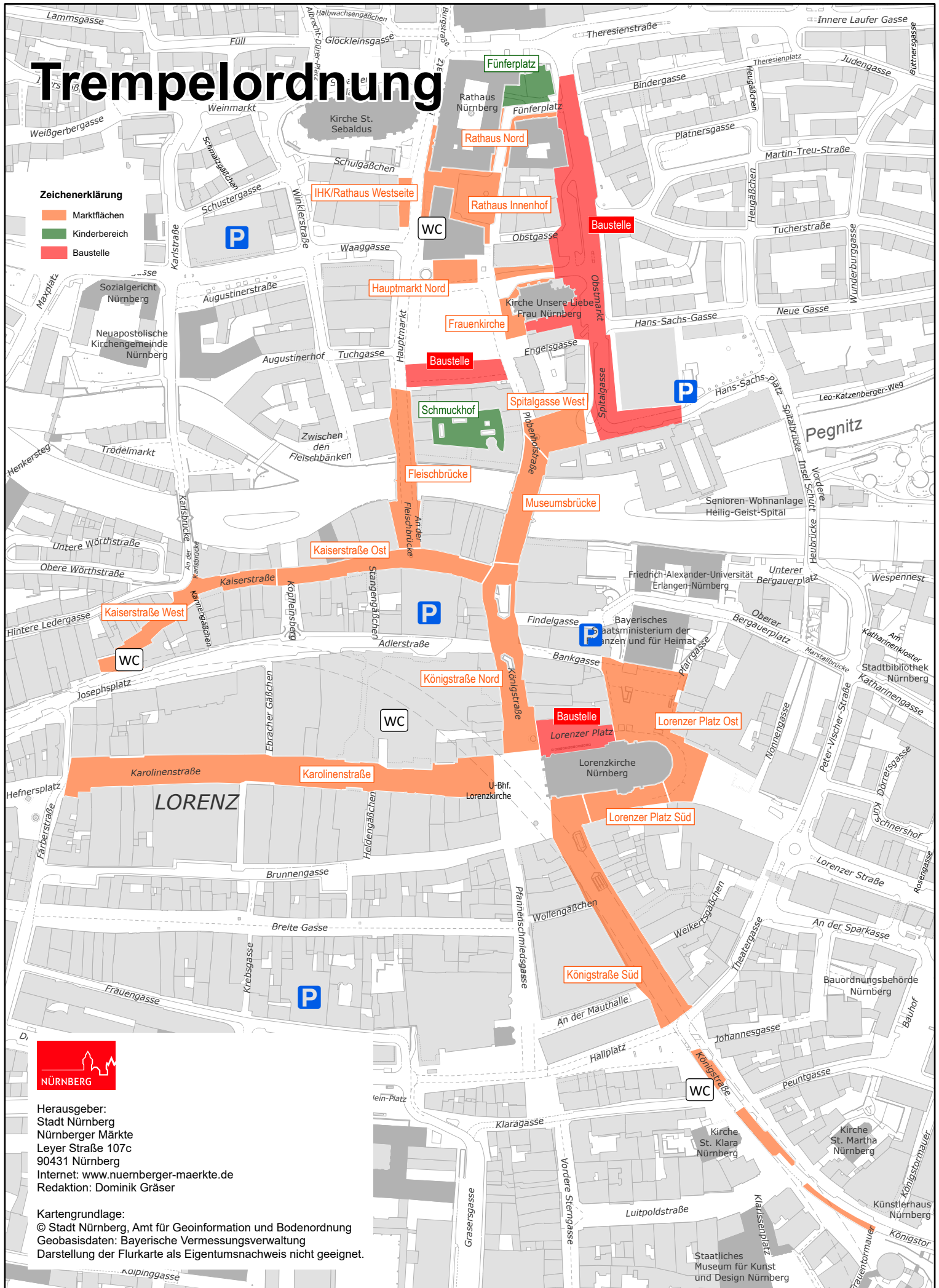


Trempelordnung

Zeichenerklärung

- Marktplächen
- Kinderbereich
- Baustelle



Herausgeber:
Stadt Nürnberg
Nürnberger Märkte
Leyer Straße 107c
90431 Nürnberg
Internet: www.nuernberger-maerkte.de
Redaktion: Dominik Gräser

Kartengrundlage:
© Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Nürnberger Treppelmärkte 2026

Die Nürnberger Treppelmärkte sind Veranstaltungen der Stadt Nürnberg, Nürnberger Märkte, die auf den von der Stadt Nürnberg festgesetzten Marktplätzen in der Innenstadt stattfinden. Die Treppelordnung regelt die Durchführungsbestimmungen für die bei den Veranstaltungen erhältlichen reservierten Flächen und die Kindertreppelflächen.

Treppelordnung

1. Rechtsgrundlage

Satzung über die Jahr- und Spezialmärkte der Stadt Nürnberg vom 19.03.2010, Marktgebührensatzung vom 06.06.2025.

2. Zulassung

Die Teilnahme am Treppelmarkt als Verkäufer und Käufer steht jedermann im Rahmen der stadtrechtlichen Vorschriften frei. Die Zulassung (inklusive Platzkarte) zur Teilnahme am Treppelmarkt ist nicht übertragbar.

3. Marktzeit, Markttort

Die Treppelmärkte 2026 finden, soweit keine abweichende Festlegung getroffen wird, am Freitag/Samstag, 08. und 09. Mai 2026, sowie am Freitag/Samstag, 11. und 12. September 2026, **bei jedem Wetter** statt. Verkaufszeiten sind jeweils am Freitag von 16 - 24 Uhr und am Samstag von 7 - 20 Uhr. Innerhalb der im umseitigen Lageplan orange gekennzeichneten Marktplätzen werden alle Verkaufsplätze mit Klebebandern markiert.

4. Gegenstände des Marktverkehrs

Verkauft werden dürfen Waren aller Art. Ausgenommen sind Waren, zu deren Feilbieten oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind oder die auf Grund gesetzlicher Vorschriften nicht öffentlich feilgeboten werden dürfen. Der Verkauf von Kraftfahrzeugen, Kriegsspielzeug, Verzehrartikeln (z.B. Imbiss, Getränke, Süßwaren), lebenden Tieren sowie Gegenständen des Wochenmarktes ist nicht zugelassen. Das Anbieten von Verträgen aller Art, das Verteilen von Werbematerial sowie der Propagandaverkauf sind verboten.

5. Marktaufsicht, Ordnungsdienst

Die Marktaufsicht wird durch Mitarbeiter der Nürnberger Märkte (Marktleitung) und durch einen von den Nürnberger Märkten verpflichteten Ordnungsdienst ausgeübt. Der Ordnungsdienst ist angewiesen, die Einhaltung der Treppelordnung sicherzustellen.

6. Markteinrichtungen

Marktstände und Markteinrichtungen werden von der Stadt Nürnberg nicht gestellt. Das Abstellen von Fahrzeugen sowie der Verkauf daraus sind nicht erlaubt. Die Verwendung akustischer Mittel, Musikkdarbietungen aller Art sowie sog. Heizpilze sind nicht gestattet. Politische Veranstaltungen sind verboten.

7. Freihalten von Durchgängen, Geh- und Fahrbahnen sowie von Rettungswegen

Innerhalb der Fußgängerzonen darf der Anliegerverkehr zu den Anwesen nicht beeinträchtigt werden. Zu den Eingängen angrenzender Anwesen sind Zufahrten von 2,5 m Breite freizuhalten. Sicherheits- und Rettungswege sind im gesamten Marktbereich ständig freizuhalten. Den Anordnungen der Marktaufsicht sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Diese Anordnungen sind im öffentlichen Interesse sofort vollziehbar (Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung).

8. Strombereitstellung

Durch die Stadt Nürnberg erfolgt keine Strombereitstellung. Das Verlegen von fliegenden oder am Boden frei liegenden Stromkabeln ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

9. WC-Anlagen

Öffentliche Toilettenanlagen finden Sie im Rathaus Hauptmarkt 18 Westseite (diese ist während des Marktes durchgehend geöffnet) und im U-Bahnhof Lorenzkirche. Litfaßsäulen-Toiletten finden Sie am Josephsplatz und Königstraße Ecke Klaragasse.

10. Abgabe von Verkaufsplätzen ausschließlich im Vorverkauf

In den im Lageplan orange markierten Bereichen werden Verkaufsplätze in verschiedenen Größen (6 m², 10 m², 12 m², 20 m², 30 m²) reserviert und an Anbieter mit einer im Vorverkauf erhältlichen Platzkarte für beide Markttage zur Verfügung gestellt. Der Vorverkauf erfolgt ausschließlich online unter:

www.nuernberger-maerkte.de

Aus zwingendem Anlass kann von der Marktleitung ein anderer als der auf der Platzkarte angegebene Platz zugewiesen werden. **Telefonische Kartenbestellungen sind nicht möglich!**

Vorverkaufsbeginn für den Maimarkt 2026:

Montag, 02.03.2026, 10:00 Uhr,

Vorverkaufsbeginn für den Septembermarkt 2026:

Mittwoch, 01.07.2026, 10:00 Uhr.

11. Abgabe von Flächen im Kinderbereich

Die im Lageplan grün markierten Bereiche am Fünferplatz und im Schmuckhof sind ausschließlich für die Belegung durch Kinder und Jugendliche von 7 bis 15 Jahren zum Verkauf von typischen Kinderartikeln bestimmt. Pro Kind oder Jugendlicher wird 1 m² kostenfrei zur Verfügung gestellt. Tische sind nicht zugelassen. Eine Vertretung durch Erwachsene ist ausgeschlossen.

12. Einnahme der Plätze in allen Bereichen

Die Marktplätze liegen überwiegend in Fußgängerzonen, die nicht befahren werden können. Die selbständige Platzbelegung und der Aufbau der Verkaufseinrichtungen sind erst am Markttag **ab 15 Uhr** erlaubt. Verkaufte und nicht belegte sowie während der Marktzeit aufgegebene Plätze werden nicht neu vergeben; eine Gebührenrückerstattung ist jeweils ausgeschlossen. Unerlaubt abgelegte Gegenstände werden von der Marktaufsicht entfernt; Verstöße können zudem gemäß Art. 66 Bayer. Straßen- und Wegegesetz mit Geldbuße belegt werden. Die Plätze müssen am Marktsamstag bis spätestens 21 Uhr gesäubert und geräumt werden. Die Nürnberger Märkte haften nicht für zurückgelassene Gegenstände; Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Soweit für den Standabbau ein Befahren der Fußgängerzonen gestattet wird, ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten und Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer zu nehmen.

13. Gebühren

Die Nettomarktgebühr für die Vorverkaufsflächen beträgt 12,61 EUR pro m² für beide Markttage. Für Gewerbetreibende wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 % erhoben. Hinzu kommt jeweils die Vorverkaufsgebühr.

14. Platzkarten

Die ausgedruckte Platzkarte gilt als Nachweis über den Platzterwerb und ist am Verkaufsort aufzubewahren. Kann die Platzkarte bei Kontrollen nicht vorgezeigt werden, sind die Nürnberger Märkte berechtigt, die Verkaufsfläche neu zu berechnen.